

FAQ ETHIKKOMMISSION (STAND: APRIL 2021)

- Wann ist ein Votum erforderlich?

Ein Votum ist entweder erforderlich, wenn Ihre drittmittelgebende Stelle, z.B. die DFG, dies verlangt, oder aber wenn Sie besonders schutzbedürftige Gruppen testen (z.B. Kinder oder beeinträchtigte Personen). Auch bei bestimmten Erhebungsverfahren wie fMRI ist ein Votum erforderlich. Auskünfte hierzu erhalten Sie auf der Homepage der DFG unter ‚Ethikvotum‘ (https://www.dfg.de/foerderung/faq/geistes_sozialwissenschaften/).

- Was kostet ein Votum?

- Projektanträge: Mitglieder der DGfS: 100 €/ Nichtmitglied: 300 €
- Laborvotum (nur Mitglieder): 500 €
- Verlängerung des Laborvotums, nur Anpassung an Datenschutz: 100 €
- Studentische Abschlussarbeiten (nur Mitglieder): 20 €
- Studentischer Kurzfragebogen: kostenlos
- Fragebogen für gesunde Erwachsene: kostenlos

- Wie lange dauert die Bearbeitung?

Die Bearbeitung eines Antrags von Eingang bis Ausstellung des Votums nimmt üblicherweise zwischen 6 bis 8 Wochen in Anspruch. Diese Dauer wird maßgeblich davon bestimmt, wie viele Überarbeitungsrunden nötig sind und wie schnell etwaige Überarbeitungen eingereicht werden. Je nach Umfang der notwendigen Überarbeitung kann die Bearbeitung in Einzelfällen auch länger dauern.

- Wird die datenschutzrechtliche Stellungnahme bei Einreichung benötigt?

Ja. Ohne datenschutzrechtliche Stellungnahme wird Ihr Antrag nicht zur Begutachtung weitergeleitet. Es empfiehlt sich, die datenschutzrechtliche Stellungnahme mit ausreichendem Vorlauf zu beantragen.

- Was ist der Unterschied zwischen Anonymisierung und Pseudonymisierung?

Anonymisierung: Die Daten sind nach Erhebung keiner Person mehr zuzuordnen.

Pseudonymisierung: Die Daten können nach der Erhebung noch zugeordnet werden, da es einen Schlüssel zur Entblindung gibt.

- Was ist ein Zufallsbefund?

Ein Zufallsbefund ist ein klinisch relevanter Befund, der z.B. beim Einsatz standardisierter Erhebungsverfahren oder bei der Verwendung bildgebender Verfahren entstehen kann.

- Muss ich in der Checkliste den Punkt zu Zufallsbefunden ankreuzen?

Kreuzen Sie „ja“ an, wenn Sie mit standardisierten Tests arbeiten und Zufallsbefunde nicht ausschließen können. Nehmen Sie bitte dann in Ihrem Antrag Stellung dazu, wie Sie im Falle von Zufallsbefunden damit umgehen. In allen anderen Fällen können Sie N/A ankreuzen.

- Müssen die Erklärungen zur Einreichung bei anderen Kommissionen und zu nachträglichen Änderungen als separate Dokumente eingereicht werden?

Nein. Jeweils ein kurzer Satz im Anschreiben reicht aus.

- Werden auch Voten für Forschung im Ausland erstellt?

Nein, das ist nicht möglich.

- Kann ich auch ein Votum nachträglich erhalten, wenn meine Studie bereits läuft?

Nein. Voten werden nur vor Beginn der Studie erstellt. Rückwirkende Voten sind nicht möglich.